



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 - 2022

**18. März - 1. April 2022**

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### **Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

**Freitag, 18. März 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-106/17 JPMorgan Chase u. a. / Kommission**

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen Crédit agricole verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße von gut 114 Mio. Euro, gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Nachdem gestern die mündliche Verhandlung über die Klage von Crédit agricole stattgefunden hat, findet heute die Verhandlung über die Klage von JPMorgan Chase statt.

### **Weitere Informationen**

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)). Sowohl die Kommission

([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel von HSBC fand am 26. Januar 2022 vor dem Gerichtshof statt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

---

Dienstag, 22. März 2022

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-508/19 Prokurator Generalny (Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts – Ernennung)

Richterliche Unabhängigkeit

Eine polnische Amtsrichterin, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, beanstandet vor dem polnischen Obersten Gericht eine Anordnung, mit der einer der Richter des Obersten Gerichts in Wahrnehmung der Aufgaben des die Disziplinarkammer leitenden Präsidenten ein für diese Sache in erster Instanz zuständiges Disziplinargericht bestimmte. Die Amtsrichterin begehrt die Feststellung, dass der fragliche Richter nicht in einem Dienstverhältnis als Richter am Obersten Gericht stehe, weil er nicht auf die Stelle eines Richters am Obersten Gericht in dessen Disziplinarkammer ernannt worden sei.

Die Betroffene macht geltend, dass die Ernennung des fraglichen Richters unwirksam sei, weil sie erfolgt sei, 1. nachdem der Landesjustizrat das Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Bekanntmachung des Staatspräsidenten durchgeführt habe, die vom Staatspräsidenten ohne Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet worden sei; 2. nachdem ein Teilnehmer des Auswahlverfahrens beim Obersten Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Landesjustizrats, mit dem die Berufung dieses Richters in ein Richteramt beim Obersten Gericht in dessen Disziplinarkammer vorgeschlagen worden sei, Klage erhoben habe und bevor das Oberste Verwaltungsgericht über die beantragte

Abberufung entschieden habe.

Das polnische Oberste Gericht hat dem EuGH in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zum Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes vorgelegt.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts möglicherweise nicht die Anforderungen des Unionsrechts erfüllt, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt wurden. Es sei jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dieser Verstoß offenkundig und vorsätzlich begangen wurde und wie schwerwiegend er ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 22. März 2022**

### **Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-117/20 bpost und C-151/20 Nordzucker u. a.**

Verbot der Doppelbestrafung: Postregulierungsrecht – Wettbewerbsrecht

Der Appellationshof Brüssel und der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH), bei denen wettbewerbsrechtliche Verfahren anhängig sind, bitten den EuGH um Hinweise zum Schutz gegen Doppelbestrafung (Grundsatz ne bis in idem) nach der EU-Grundrechte-Charta.

Der etablierte belgische Postdiensteanbieter bpost wurde von zwei belgischen Behörden in aufeinanderfolgenden Verfahren mit Geldbußen belegt. Im ersten Verfahren verhängte die nationale Regulierungsbehörde für den Postsektor gegen bpost eine Geldbuße von 2,3 Mio. Euro, weil sie der Auffassung war, das von bpost im Jahr 2010 angewandte Nachlasssystem diskriminiere einige der Kunden von bpost. Diese Entscheidung wurde vom Appellationshof später im Anschluss an ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof ([C-340/13](#)) für nichtig erklärt, da der Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne der Vorschriften für den Postsektor nicht erfüllt war. Im zweiten Verfahren wurde bpost

dann im Hinblick auf die von Januar 2010 bis Juli 2011 erfolgte Anwendung desselben Nachlasssystems von der nationalen Wettbewerbsbehörde wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung mit einer Geldbuße von nahezu 37,4 Mio. Euro belegt. bpost hält dieses zweite Verfahren für nicht rechtmäßig und beruft sich auf den Grundsatz *ne bis in idem*.

Beim OGH ist ein Verfahren anhängig, in dem die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde die Feststellung begehrt, dass die beiden deutschen Zuckerhersteller Nordzucker und Südzucker gegen das unionsrechtliche Kartellverbot sowie gegen das österreichische Wettbewerbsrecht verstoßen haben. In Bezug auf Südzucker begehrt die Bundeswettbewerbsbehörde auch die Verhängung einer Geldbuße. Zuvor hatte das deutsche Bundeskartellamt eine Zuwiderhandlung dieser beiden Unternehmen gegen das unionsrechtliche Kartellverbot sowie gegen das deutsche Wettbewerbsrecht festgestellt und gegen Südzucker eine Geldbuße von 195,5 Mio. verhängt. Auch in diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen zum Grundsatz *ne bis in idem*.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 2. September 2021 dem EuGH eine einheitliche Prüfung für den Schutz gegen Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) nach der Charter vorgeschlagen. Diese Prüfung solle auf einer dreifachen Identität beruhen, nämlich des Zuwiderhandelnden, des einschlägigen Sachverhalts und des geschützten Rechtsguts (siehe Pressemitteilung [Nr. 153/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-117/20](#)

[Weitere Informationen C-151/20](#)

---

**Donnerstag, 24. März 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-433/20 Austro-Mechana**

Speichermedienvergütung bei Cloud computing?

Die österreichische Rechteverwertungsgesellschaft Austro-Mechana verlangt (zugleich auch für weitere Verwertungsgesellschaften) vor dem Oberlandesgericht Wien von der in Berlin ansässigen Strato AG, die unter der Bezeichnung „HiDrive“ Cloud-Speicherplatz anbietet, Rechnungslegung und in weiterer Folge die Zahlung einer Speichermedienvergütung nach

dem österreichischen Urheberrechtsgesetz. Der darin verwendete Begriff „Speichermedien jeder Art“ erfasse nämlich nicht nur Computerfestplatten, sondern auch das Zurverfügungstellen von Speicherplatz in einer Cloud. Strato macht dagegen geltend, dass sie keine physischen Speichermedien nach Österreich verkaufe oder vermiete, sondern nur Online-Speicherplatz auf ihren deutschen Servern anbiete.

Das Oberlandesgericht Wien ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass für die Vervielfältigung eines geschützten Werkes durch eine natürliche Person zu eigenen persönlichen Zwecken, die mithilfe von Cloud-Computing-Dienstleistungen eines Dritten erfolge, keine gesonderte Abgabe zu zahlen sei, sofern die Abgaben, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits in Bezug auf die Geräte bzw. Medien gezahlt werden, auch den Schaden widerspiegeln, der dem Rechtsinhaber durch eine solche Vervielfältigung entsteht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 24. März 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-533/20 Upfield Hungary**

Notwendige Angaben bei Zusatz von Vitaminen zu Lebensmitteln

Das ungarische Unternehmen Upfield vertreibt in Ungarn die Margarine „Flóra ProActiv“, der die Vitamine A und D zugesetzt sind. Im Zutatenverzeichnis ist daher „Vitamine A, D“ angegeben.

Die zuständige Verbraucherschutzbehörde hält diese Angaben für unzureichend, vielmehr seien die konkret verwendeten Vitaminverbindungen anzugeben. Sie hat Upfield daher verpflichtet, die Rechtsverletzung sofort zu beenden. Upfield hat diesen Bescheid vor den ungarischen Gerichten angefochten.

Der ungarische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob zugesetzte Vitamine im Zutatenverzeichnis des Lebensmittels auch als

Vitaminverbindungen angegeben werden müssen.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 24. März 2022**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-111/21 Laudamotion**

Haftet Fluglinie für psychische Folgen einer Evakuierung?

Eine Fluggästin behauptet, als Folge der Bergung aus einem Flugzeug, bei dem beim Start ein Triebwerk explodiert war, unter psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert zu leiden. Bei der Evakuierung war sie über den Notausstieg am rechten Flügel ausgestiegen. Da das rechte Triebwerk jedoch noch in Bewegung war, wurde sie mehrere Meter durch die Luft geschleudert.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob eine durch einen Unfall verursachte psychische Beeinträchtigung eines Reisenden, die Krankheitswert erreicht, eine „Körperverletzung“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal ist, für die die Fluglinie womöglich haftet.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 24. März 2022**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-720/20 Bundesrepublik Deutschland**

## (Außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats geborenes Kind von Flüchtlingen)

Dublin-III- Verordnung – Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag einer 2015 in Deutschland geborenen Staatsangehörigen der Russischen Föderation mit der Begründung als unzulässig ab, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig sei. Die Eltern sowie die Geschwister, die ebenfalls in Deutschland Asyl beantragt hatten, wurden nämlich bereits zuvor in Polen als Flüchtlinge anerkannt.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Cottbus ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 24. März 2022

**14.30 Uhr**

## Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH

wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des BAG [34/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen



Dienstag, 29. März 2022

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-132/20 Getin Noble Bank

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Das Oberste Gericht Polens hat einen Rechtsstreit über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu entscheiden, also in einem Bereich, in dem Unionsrecht anwendbar ist. Dem Verfahren vor dem Obersten Gericht liegt eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einer Kammer des Berufungsgerichts Breslau zugrunde. Dieser Kammer gehörte ein Richter an, der noch zu Zeiten des kommunistischen Systems zum Richter ernannt wurde; außerdem gehörten ihr zwei weitere Richter an, die während der Jahre 2000 bis 2017 auf Vorschlag des Landesjustizrats zum Richter am Berufungsgericht ernannt wurden, einer Zeit, in der der Landesjustizrat laut einer Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 verfassungswidrig zusammengesetzt war.

Das Oberste Gericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine so zusammengesetzte Kammer als unabhängig im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann und ob es dies in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen prüfen muss, sei es abstrakt oder im Hinblick auf etwaige konkrete Auswirkungen auf die Entscheidung der Kammer. Außerdem möchte es wissen, ob nationales Verfassungsrecht der Feststellung einer fehlenden Unabhängigkeit nach den Maßstäben des Unionsrechts entgegenstehen kann.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 die Ansicht vertreten, dass die vom Obersten Gericht Polens geschilderten



Umstände nicht geeignet seien, Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit womöglich aller vor 2018 ernannten polnischen Richter aufkommen zu lassen (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 30. März 2022**

**11.00 Uhr**

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-323/17 Martinair Holland /, T-324/17 SAS Cargo Group u.a. /, T-325/17 KLM /, T-326/17 Air Canada /, T-334/17 Cargolux Airlines /, T-337/17 Air France-KLM /, T-338/17 Air France /, T-340/17 Japan Airlines /, T-341/17 British Airways /, T-342/17 Deutsche Lufthansa u.a. /, T-343/17 Cathay Pacific Airways /, T-344/17 Latam Airlines Group und Lan Cargo / T-350/17 Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo / Kommission**

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 17. März 2017 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen 11 Luftfrachtunternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte wegen Beteiligung an einem Preiskartell (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)).

Den vorangegangenen Kommissionsbeschluss vom 9. November 2010, mit dem Geldbußen in Höhe von insgesamt etwa 790 Mio. Euro verhängt worden waren, hatte das Gericht der EU mit Urteil vom 16. Dezember 2015 in Bezug auf die klagenden Unternehmen (Quantas hatte keine Klage erhoben) für nichtig erklärt, nachdem es einen Widerspruch zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung festgestellt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Die oben genannten Luftfrachtunternehmen haben den Beschluss der Kommission vom 17. März 2017 vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-323/17

Weitere Informationen T-324/17

Weitere Informationen T-325/17

Weitere Informationen T-326/17

Weitere Informationen T-334/17

Weitere Informationen T-337/17

Weitere Informationen T-338/17

Weitere Informationen T-340/17

Weitere Informationen T-341/17

Weitere Informationen T-342/17

Weitere Informationen T-343/17

Weitere Informationen T-344/17

Weitere Informationen T-350/17

---

**Mittwoch, 30. März 2022**

**11.00 Uhr**

## **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-291/20 und T-292/20 Yanukovych / Rat**

Restriktive Maßnahmen – Ukraine

Der frühere Präsident der Ukraine Viktor Fedorovych Yanukovych und sein Sohn, der Geschäftsmann Oleksandr Viktorovych Yanukovych, beanstanden vor dem Gericht der EU die Rechtsakte des Rates vom März 2020, mit denen sie weiterhin auf der Liste derjenigen Personen belassen wurden, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, die der Rat 2014 nach der Niederschlagung der Demonstrationen auf dem Unabhängigkeitsplatz in Kiew erlassen hatte. Diese restriktiven Maßnahmen sehen insbesondere das Einfrieren von Geldern vor. Das Gericht erlässt heute seine Urteile über diese Klagen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-291/20

Weitere Informationen T-292/20

Zur Erinnerung: Die Rechtsakte, mit denen der Rat die restriktiven

Maßnahmen gegen die beiden Herren Yanukovych in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 verlängert hatte, hatte das Gericht mit früheren Urteilen für nichtig erklärt, siehe Pressemitteilung [Nr. 96/21](#).

---

**Donnerstag, 31. März 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-96/21 CTS Eventim**

Konzertkarten – Widerrufsrecht

Am 24. März 2020 sollte in Braunschweig ein Konzert von Peter Maffay & Band stattfinden. Aufgrund der behördlichen Einschränkungen für Großveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie musste es jedoch abgesagt werden.

Eine Verbraucherin, die bei Eventim Karten für dieses Konzert gekauft hatte, verlangt vor dem Amtsgericht Bremen von Eventim Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Versandkosten, nachdem Eventim ihr im Auftrag des Konzertveranstalters lediglich einen Gutschein übersandt hatte.

Für das Amtsgericht stellt sich die Frage, ob die Verbraucherin den mit Eventim geschlossenen Vertrag widerrufen konnte.

Es bittet den Gerichtshof um Klärung, ob der in der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher vorgesehene Ausschluss eines Widerrufsrechts bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die zu einem spezifischen Termin erbracht werden sollen, in einem Fall wie dem vorliegenden greift, in dem der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber nicht unmittelbar eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbringt, sondern ein Zutrittsrecht zu einer solchen Dienstleistung verkauft. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 31. März 2022

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-472/20 Lombard Lizing

Missbräuchliche Klauseln – Fremdwährungskredite

Das ungarische Finanzunternehmen Lombard Lizing hat einen seiner Kunden vor einem ungarischen Gericht verklagt, nachdem er mit der Ratenzahlung für einen Autokredit in Rückstand geraten war. Der Kunde macht geltend, dass der Kreditvertrag, den er im Jahr 2009 abgeschlossen hatte und auf Schweizer Franken mit variablem Zinssatz lautet, unwirksam sei, weil die Klausel, mit dem ihm das Wechselkursrisiko auferlegt worden sei, missbräuchlich sei. Im Wege der Widerklage verlangt er seinerseits von Lombard Lizing die Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge.

Der Hauptstädtische Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln hinsichtlich der Möglichkeiten, den Kreditvertrag trotz der Unwirksamkeit der missbräuchlichen Wechselkursklausel aufrechtzuerhalten. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 31. März 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-168/21 Procureur général près la cour d'appel d'Angers

Europäischer Haftbefehl – Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

Ein Teilnehmer der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel wurde vom Berufungsgericht Genua wegen „Verwüstung und Plünderung“ zu einer Haftstrafe von 10 Jahren verurteilt. Zwecks Vollstreckung der Strafe stellten die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl aus.

Die Ermittlungskammer von Angers (Frankreich) lehnte es ab, diesen

Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, weil die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei.

Zum einen wird, anders als in Italien, in Frankreich die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch massenhafte Zerstörungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht spezifisch geahndet. Vielmehr sind nur die einzelnen Zerstörungshandlungen strafbar.

Zudem sei der Betroffene an zwei der insgesamt sieben ihm vorgeworfenen Zerstörungen nicht persönlich beteiligt gewesen sei, so dass er, was diese beiden Handlungen anbelange, nach französischem Recht keine Straftaten begangen habe.

Der mit der Sache nunmehr befasste französische Kassationshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls verweigert werden kann wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 31. März 2022**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-18/21 Uniqa Versicherungen**

Unterbrechung nationaler Verfahrensfristen wegen Covid-19 – Europäischer Zahlungsbefehl

Das österreichische Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht vor, dass in Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis nach dem 21. März 2020 eintritt oder die bis dahin noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob

diese Fristunterbrechung auch bei Europäischen Zahlungsbefehlen angewendet werden kann. Die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sieht vor, dass gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl binnen 30 Tagen Einspruch erhoben werden kann.

In dem Verfahren vor dem OGH macht die Uniqa Versicherungen AG geltend, dass der Einspruch ihres in Deutschland ansässigen Schuldners gegen den ihm zugestellten Europäischen Zahlungsbefehl als verspätet zurückzuweisen sei, weil er nicht innerhalb der 30-tägigen Einspruchsfrist erhoben worden sei. Käme die in Österreich angesichts COVID-19 eingeführte Fristunterbrechung zur Anwendung, wäre der Einspruch rechtzeitig erhoben worden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 31. März 2022**

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-230/21 Belgische Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)**

Familienzusammenführung – Verheirateter minderjähriger Flüchtling

Die im Libanon lebende Mutter einer Minderjährigen, welche in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, beanstandet vor einem belgischen Gericht, dass ihr ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer minderjährigen Tochter verwehrt wurde.

Die belgischen Behörden begründeten die Ablehnung damit, dass die minderjährige Tochter nach libanesischem Recht bereits verheiratet sei und deshalb nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehöre.

Das belgische Gericht ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Es möchte zum einen wissen, ob man nach seinem nationalen Recht „unverheiratet“ sein muss, um als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling zu gelten. Falls ja, möchte es ferner wissen, ob ein minderjähriger

Flüchtling dennoch als unbegleiteter Minderjähriger angesehen werden kann, wenn die im Ausland eingegangene Ehe aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht anerkannt werde.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 31. März 2022**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-316/14 RENV PKK / Rat und T-148/19 PKK / Rat**

Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

T-316/14 RENV: Mit Urteil vom 15. November 2018 ([T-316/14](#)) hatte das Gericht der EU Rechtsakte des Rates aus den Jahren 2014 bis 2017 für nichtig erklärt, mit denen der Rat im Rahmen der Terrorismusbekämpfung ergriffene restriktive Maßnahmen gegen die PKK verlängert hatte. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Rat die Rechtsakte nicht hinreichend begründet.

Auf ein Rechtsmittel des Rates hin hat der Gerichtshof mit Urteil vom 22. April 2021 ([C-46/19](#)) das Urteil des Gerichts, soweit es die streitigen Rechtsakte wegen Begründungsmangels für nichtig erklärt hatte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückverwiesen (RENV im Aktenzeichen steht für (französisch) renvoi ≈ nach Zurückverweisung).

T-148/19: In dieser Rechtssache klagt die PKK auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Rates vom Januar 2019, mit dem die gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen verlängert wurden.

Heute findet vor dem Gericht die mündliche Verhandlung in diesen beiden Rechtssachen statt.

**Weitere Informationen T-316/14 RENV**

**Weitere Informationen T-148/19**

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

